



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2008–2009

	Inhalt	Seite
7.	Teilrevision des Anwaltsgesetzes	191
8.	Teilrevision des Steuergesetzes.....	235

Inhaltsverzeichnis

7.	Teilrevision des Anwaltsgesetzes	
I.	Ausgangslage	191
II.	Handlungsbedarf	192
	1. Erlass einer Honorarverordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	192
	2. Rückforderung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege	193
III.	Ausgestaltung und Hauptpunkte der Teilrevision	194
	1. Formelles und Vorgehen	194
	2. Mögliche Lösungsansätze für Honorarordnung	194
	3. Rückforderung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege	196
IV.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	200
V.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	203
VI.	Personelle und finanzielle Auswirkungen der Revisionsvorlage	204
	1. Honorarordnung für Anwältinnen und Anwälte	204
	2. Rückerstattung der Kosten für unentgeltliche Rechtspflege ..	204
VII.	Antrag	205
8.	Teilrevision des Steuergesetzes	
I.	Ausgangslage	235
II.	Revisionspunkte	236
	1. Steuererleichterung	236
	2. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	237
	a) Teilbesteuerung der Einkommenssteuer	237
	b) Halbsatzverfahren in der Vermögenssteuer	238
	c) Frage des Inkrafttretens	239
	3. Erlasskompetenz	240

III.	Finanzielle und personelle Konsequenzen	240
IV.	Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	241
V.	Anträge	242
VI.	Anhang	243
	Vergleich Teilbesteuerung und Halbsatzverfahren	243

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

7.

Teilrevision des Anwaltsgesetzes

Chur, 24. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf zur Teilrevision des kantonalen Anwaltsgesetzes (BR 310.100).

I. Ausgangslage

Im Zuge der Kartellrechtsrevision 2004 erkundigte sich die Wettbewerbskommission beim Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) bezüglich Bestand kantonalen Honorarempfehlungen und forderte den SAV auf, dieselben zur Prüfung einzureichen. Die Wettbewerbskommission hielt nach erfolgter Prüfung gegenüber dem SAV fest, die Honorarempfehlung der kantonalen Verbände würden zwar als unverbindlich bezeichnet. Für die Qualifikation als Wettbewerbsabrede sei dieser Hinweis jedoch lediglich von dogmatischer Bedeutung, da horizontale (unverbindliche) Preisempfehlungen unter den Auffangtatbestand der abgestimmten Verhaltensweisen fallen würden. Die Wettbewerbskommission kam zum Schluss, die kantonalen Honorarempfehlungen seien kartellrechtlich problematisch und könnten insbesondere nicht durch wirtschaftliche Effizienzgründe gerechtfertigt werden. Die Wettbewerbskommission empfahl dem SAV zuhanden der kantonalen Verbände, die Honorarempfehlungen aufzuheben, und erwartete bis Ende Mai 2007 die Mitteilung, wie sich die kantonalen Verbände entschieden haben.

Aufgrund der unmissverständlichen Haltung der Wettbewerbskommission beschloss der Vorstand des Bündnerischen Anwaltsverbandes (BAV), der Mitgliederversammlung die Aufhebung der Honoraransätze zu bean-

tragen und empfahl bis dahin die Honoraransätze des BAV ab sofort nicht mehr anzuwenden und mit Mandanten bezüglich Honorierung ausdrückliche Vereinbarungen abzuschliessen. Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 23. November 2007 folgte dem Antrag des Vorstandes und hob die Honoraransätze auf. Mit grosser Mehrheit sprach sich die Versammlung für die Auffassung des Vorstandes aus, wonach bei der gesetzgeberischen Umsetzung eine starre Tariflösung zu vermeiden und ein Zusammenfallen von Parteientschädigung und vereinbartem Honorar anzustreben sei. Infolge der Aufhebung der Honorarempfehlungen suchte der BAV das Gespräch mit dem kantonalen Justizdepartement, den kantonalen Gerichten und der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die künftige Entschädigung der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen gerichtlicher beziehungsweise streitiger Verfahren. Nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterbreitete der BAV dem Departement Mitte Februar 2008 konkrete Vorschläge zur Anpassung des Anwaltsgesetzes sowie für eine Honorarverordnung. Das Departement überarbeitete den Entwurf auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben und gab insbesondere den beiden kantonalen Gerichten, der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Konferenz der Bezirksgerichtspräsidenten sowie dem BAV Gelegenheit, sich zum departementalen Vorschlag zu äussern.

II. Handlungsbedarf

1. Erlass einer Honorarverordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Das Vertragsverhältnis von Klient- und Anwaltschaft ist grundsätzlich ein privatrechtliches, so dass auch das Honorar entsprechend vereinbart werden kann und soll (vgl. Art. 16 Abs. 1 Anwaltsgesetz; BR 310.100). In zwei Konstellationen wird die privatrechtliche Beziehung aber durch ein öffentlichrechtliches Verhältnis ergänzt oder ersetzt, nämlich bei der amtlichen Verteidigung im Strafprozess (vgl. Art. 76a, 102 Strafprozessordnung [StPO; BR 350.000]) sowie bei der unentgeltlichen Rechtsvertretung in der Zivil- und der Verwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 42 ff. Zivilprozessordnung [ZPO; BR 320.000] und Art. 76 f. Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; BR 370.100]). Ein weiterer Bezugspunkt zum Staat besteht bei der so genannten Parteientschädigung für die obsiegende Partei (vgl. Art. 122 ZPO, Art. 161 StPO, Art. 78 VRG). Bislang hat der Kanton darauf verzichtet, die Entschädigung in den genannten Bereichen selber zu regeln; vielmehr verweist das kantonale Recht verschiedentlich auf die Honorarempfehlungen des BAV.

Durch die (erzwungene) Aufhebung der Honoraransätze des BAV ergibt sich für Graubünden eine gesetzgeberische Lücke, die es möglichst rasch zu schliessen gilt.

Handlungsbedarf besteht in der Regelung bezüglich der Entschädigung von Anwältinnen und Anwälten insbesondere in streitigen Verfahren und in der Regelung bezüglich der Entschädigung bei unentgeltlicher Prozessführung und Vertretung bei amtlicher Verteidigung. Soweit die Honorarordnung nun staatlich geregelt werden muss, soll die Gelegenheit genutzt werden, das heutige System auf allfällige Mängel zu überprüfen. Nach Ansicht der meisten Beteiligten hat sich die heute geltende Regelung grundsätzlich bewährt, so dass kein Anlass für eine grundlegende Systemänderung besteht.

2. Rückforderung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege

Die Kosten der anwaltlichen Vertretung bilden einen erheblichen Teil der staatlichen Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Dieses Grundrecht bezweckt, auch mittellosen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen, sofern ihr Anliegen nicht aussichtslos ist. Unter dem Oberbegriff der «unentgeltlichen Rechtspflege» werden zwei Aspekte zusammengefasst, nämlich die Ausnahme von der Kostenvorschusspflicht und den vorläufigen Erlass von Gerichtskosten (unentgeltliche Prozessführung) einerseits und die Übernahme der anwaltlichen Kosten für die Rechtsvertretung andererseits. Weder die Bundesverfassung noch die Ausführungsgesetzgebung dazu überbinden aber die Kosten definitiv dem Staat, sondern verpflichten Kanton und Gemeinden nur, die Kosten vorschussweise zu bezahlen. Wenn sich die finanzielle Situation der berechtigten Person verbessert, hat sie die Kosten zu erstatten (vgl. Art. 45 Abs. 2 ZPO und Art. 77 VRG).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Geltendmachen der Rückforderungsansprüche aufwändig ist. Die grösste Schwierigkeit bereitet das Ermitteln des Sachverhalts, da die betroffenen Personen häufig trotz gesetzlicher Pflicht nicht beim Abklären der finanziellen Situation mitwirken. Eine deutliche Verbesserung der Effizienz lässt sich nach Auffassung der Regierung erreichen, wenn das zuständige Amt mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Steuerdaten erhält und so einfach ermitteln kann, ob sich die finanzielle Situation seit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verbessert hat. Da auch besonders schützenswerte Personendaten davon betroffen sein können,

verlangt das Datenschutzrecht eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn (Art. 2 KDSG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 DSG).

III. Ausgestaltung und Hauptpunkte der Teilrevision

1. Formelles und Vorgehen

Art. 31 KV verlangt, dass alle wichtigen Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein müssen. Mit einer Teilrevision des kantonalen Anwaltsgesetzes sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Regierung die Einzelheiten der Honorarordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einer Verordnung regeln kann. Die Regelung bezieht sich nicht nur auf die Parteientschädigung, sondern auch auf die unentgeltliche Rechtsvertretung und die amtliche Verteidigung sowie deren allfällige Rückforderung. Die damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen von ZPO und VRG erfolgen als indirekte Revisionen.

Wegen der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs, der geringen politischen Bedeutung und des eingeschränkten Gestaltungsspielraums wurde von der Durchführung eines formellen Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes abgesehen. Immerhin wurde den beiden kantonalen Gerichten, den Verbänden der erstinstanzlichen Gerichte (Bezirksgerichte bzw. Kreispräsidentinnen und -präsidenten), der Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte, dem Datenschutzbeauftragten, dem BAV sowie den direkt betroffenen Verwaltungsstellen die Möglichkeit eingeräumt, einen Mitbericht zum Vorschlag einzureichen. Gestützt auf diese Eingaben wurde der Entwurf leicht überarbeitet.

2. Mögliche Lösungsansätze für Honorarordnung

a) Grundsatz

Ein Vergleich mit den Lösungen in anderen Kantonen zeigt, dass grundsätzlich drei verschiedene Ansätze für eine Honorarordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestehen: detaillierter Tarif mit fixen Beträgen (z.B. Zürich, St. Gallen), detaillierter Tarif mit festem Rahmen (z.B. Luzern) oder Verzicht auf Tarif und Anknüpfen an der konkreten Honorarvereinbarung im Einzelfall (so Schaffhausen). Die beiden ersten Ansätze haben den Vorteil, dass die Höhe einer allfälligen Parteientschädigung transparent ist und sich das Kostenrisiko eines Prozesses so besser abschätzen lässt. Sie sind jedoch mit dem Nachteil verbunden, dass die ausseramtliche Entschädigung

die effektiven Kosten der berechtigten Partei möglicherweise nicht deckt oder dass sich der anwaltliche Arbeitsaufwand nicht nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Aufwand, sondern dem Tarif richtet.

Der BAV hat sich anlässlich seiner Mitgliederversammlung vom 23. November 2007 mit grosser Mehrheit gegen eine starre Tariflösung ausgesprochen. Ebenfalls sei eine Zweigleisigkeit möglichst zu vermeiden, das heisst ein allfälliges Abweichen der verbindlichen Regelung für das streitige Verfahren einerseits und von der Honorarvereinbarung zwischen Anwalt und Mandant andererseits. Die Regierung kann sich diesem Ansatz anschliessen, zumal er der bisherigen Lösung und den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung entspricht.

b) Parteientschädigung

Wie nach der bisherigen Regelung soll der Betrag, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, den Ausgangspunkt für die Bemessung der Parteientschädigung darstellen. Grundlage bildet dabei die Honorarvereinbarung zwischen Anwältinnen und Anwälten und der Klientschaft. Erfolgt keine ausdrückliche Vereinbarung, ist ein übliches Honorar geschuldet, wobei sich dieses nach Zeitaufwand sowie Bedeutung und Schwierigkeit des Mandats richtet. Massgebend ist immer der für eine sachgerechte Prozessführung notwendige Aufwand. Dieser Grundsatz ist gestützt auf Art. 31 KV im Gesetz zu verankern. Die eigentliche Honorarordnung mit den Einzelheiten soll von der Regierung auf Antrag der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einer Verordnung erlassen werden. Eine Regelung durch die Aufsichtskommission, wie sie der BAV vorschlug, ist wegen der verfassungsrechtlichen Rechtssetzungsordnung nicht zulässig.

Die Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte regelt die Einzelheiten bezüglich Entschädigung in streitigen Verfahren sowie bezüglich Entschädigung im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Verteidigung. Die Höhe der Parteientschädigung der obsiegenden Partei soll vom Gericht nach Ermessen festgesetzt werden. Ausgangspunkt dafür bildet die Honorarnote der Anwältin oder des Anwaltes beziehungsweise der Betrag, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird. Dies aber nur soweit, als dass der vereinbarte Ansatz üblich ist, keine Erfolgsmzuschläge enthält, der Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist und der Rechnungsbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Die Parteien haben in der Anfangsphase des Verfahrens der urteilenden Instanz eine vollständige und

unterschiedene Honorarvereinbarung einzureichen; es ist nicht Aufgabe des Gerichts, die Honorarvereinbarung einzufordern. Als üblich gilt ein Stundenansatz zwischen 210 und 270 Franken, wobei dieser Rahmen periodisch an die Teuerung angepasst wird. Interessenwertzuschläge werden nur bei entsprechender Vereinbarung zwischen der Anwältin oder dem Anwalt und der privaten Klientschaft ausgerichtet.

c) Unentgeltliche Rechtsvertretung und amtliche Verteidigung

Bei amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsvertretungen setzt die mit der Sache befasste Instanz die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes fest (Art. 16 Abs. 2 Anwaltsgesetz). Für die Höhe der Entschädigung verweisen gleich mehrere Gesetze und Verordnungen auf die zwischenzeitlich nicht mehr anwendbare Honorarverordnung des BAV und sind folglich anzupassen. Wie bisher sollen in diesen Verfahren keine Zuschläge ausgerichtet werden, was neu auf Gesetzesstufe festzuhalten ist. Die Regierung teilt die Auffassung des BAV, dass sich die Entschädigung bei der unentgeltlichen Vertretung und amtlichen Verteidigung nach fixen Ansätzen richten soll. Der Stundenansatz ist in der Honorarordnung zu regeln und soll wie bisher 180 Franken betragen; auch dieser Ansatz ist von der Regierung periodisch der Teuerung anzupassen.

3. Rückforderung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege

a) Zuständigkeit

In einem engen Zusammenhang mit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege steht die Rückforderung der vom Kanton vorschussweise erlassenen oder bezahlten Kosten, wenn die Partei, der die unentgeltliche Prozessführung oder Rechtsvertretung bewilligt wurde, in günstige wirtschaftliche Verhältnisse kommt. Für Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgericht legt gemäss Art. 77 Abs. 2 VRG die Regierung fest, welches Amt über die Verpflichtung zur Rückerstattung zu entscheiden hat. Die mit dem Erlass des VRG vorgenommene Konzentration der Zuständigkeit für die Verpflichtung zur Rückerstattung bei einem einzigen Amt erfolgte mit dem Ziel, die Rückforderungen effizienter durchzusetzen und so einen Mehrertrag für den Kanton zu generieren. Aufgrund der positiven Erfahrungen beispielsweise im Kanton Bern und der Fachkompetenz im Inkasso-Bereich beabsichtigt die Regierung, die kantonale Steuerverwaltung mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Die Verpflichtung gemäss Art. 77 Abs. 2 VRG gilt nur für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, das heisst für Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgericht. Im Zivilrechtsbereich wird die Aufgabe zurzeit gewohnheitsrechtlich vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht ausgeübt. Aus Gründen der Effizienz erscheint es sinnvoll, die Zuständigkeit für die Ausübung der Mitwirkungsrechte des Kantons im Entscheidverfahren und für die Geltendmachung solcher Rückforderungsansprüche dem gleichen Amt zu übertragen.

b) Gesetzliche Grundlage für Zugriff auf Steuerdaten

Bei der Frage nach dem Zugriff auf die Steuerdaten gilt es zu beachten, in welcher Funktion die kantonale Steuerverwaltung tätig ist. Wenn sie – wie beabsichtigt – als von der Regierung bezeichnetes Amt über die Verpflichtung zur Rückerstattung der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet, handelt sie als «gewöhnliche» Verwaltungsbehörde und nicht als Steuerbehörde.

Im Kanton Graubünden wird die Einsicht in die Steuerakten in Art. 122 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG; BR 720.000) geregelt. Danach sind Steuerakten Dritten nicht zugänglich. Inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden stehen sie offen, wenn das Bundesrecht oder das Gesetzesrecht des Kantons es vorsehen oder soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist. Die Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen der um Auskunft ersuchenden Behörde und den Geheimhaltungsinteressen der betroffenen natürlichen oder juristischen Person muss im Einzelfall erfolgen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse kann in der Regel angenommen werden, wenn die ersuchende Behörde die Steuerdaten zur ordnungsgemässen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt, beispielsweise um ein Verwaltungs- oder Justizverfahren korrekt durchführen zu können. Im Rahmen des Anhörungsrechts in zivilrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ZPO kann die finanzielle Situation von Personen, welche ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt haben, mit einem vernünftigen Aufwand nur anhand der Steuerakten abgeklärt werden. Dasselbe gilt in Bezug auf eine allfällige Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, welchen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, wenn diese auf entsprechende Aufforderung hin keine sachdienlichen Unterlagen eingereicht haben. Die Einsichtnahme in die Steuerakten beziehungsweise der Zugriff auf Steuerdaten ist mit anderen Worten notwendig, damit das Anhörungsrecht überhaupt wahrgenommen werden kann und die Ansprüche auf Erstattung nicht bezogener Verfahrens- und Rechtsvertretungskosten geltend gemacht werden können. Aus diesem Blickwinkel ist daher ein Zugriff auf die Steuerdaten mit dem Steuergeheimnis gemäss Art. 122 StG vereinbar.

Bei Schuldnern mit Wohnsitz im Kanton Graubünden würde die Abklärung der finanziellen Lage der betreffenden Schuldner am effizientesten über den Zugriff auf das Veranlagungsprogramm EVA mittels eines so genannten Abrufverfahrens erfolgen. Darunter wird jedes automatisierte Verfahren verstanden, welches die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte durch Abruf ermöglicht. Das Abrufverfahren erlaubt es dem informationssuchenden Organ, sich seine Informationen anhand des Datenbestandes selber zu beschaffen. Obschon der einzelfallweise Zugriff auf die Steuerdaten keine Verletzung des Steuergeheimnisses darstellt, stellt sich aber aus datenschutzrechtlicher Sicht die Frage, ob für die Personen, die bei der Steuerverwaltung mit der Aufgabe der Stellungnahme zu Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung in zivilrechtlichen Verfahren und der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen in allen Verfahren betraut würden, eine gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf die EVA-Daten mittels Abrufverfahren notwendig ist. Diese Frage ist zu bejahen.

Für die kantonale Verwaltung gilt grundsätzlich das Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100), in dessen Rahmen auf eine umfassende eigenständige Regelung verzichtet und in weiten Teilen – insbesondere was die Definition und die Bearbeitungsvorschriften anbelangt – auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) verwiesen wird (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 KDSG). Dieses sieht in Art. 19 Abs. 3 DSG vor, dass Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Bei besonders schützenswerten Personendaten sowie Persönlichkeitsprofilen muss das Abrufverfahren in einem formellen Gesetz vorgesehen sein. Dies bedeutet, dass bei Abrufverfahren, bei denen schützenswerte Personen ersichtlich sind, das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn nicht dadurch umgangen werden kann, dass die betreffende Person die Einwilligung zum Zugriff auf diese Daten gibt. Ein blosser Zugriff auf die Steuerfaktoren reicht vielfach nicht aus, um hinsichtlich der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betreffenden Personen schlüssig beurteilen zu können. Da in der EVA auch die Konfession der betreffenden Person ersichtlich ist, wären von einem Zugriff auf die EVA mittels Abrufverfahrens besonders schützenswerte Personendaten ersichtlich (vgl. Art. 3 lit. c Ziffer 1 DSG). Für den EDV-mässigen Zugriff auf die Daten der EVA bedarf es somit einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn.

Auch im interkantonalen Verhältnis handelt die Steuerverwaltung in den fraglichen Aufgabenbereichen der Stellungnahme zu Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung und der Rückforderung nicht bezogener Verfahrens- und Verwaltungskosten nicht als Steuerbehörde. Aus diesem Grund kann sie bei Schuldnern mit ausserkantonalem Wohnsitz die Steuerdaten nicht einfach auf dem Weg der Amtshilfe zwischen Steuerbehörden gemäss

Art. 39 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) beziehungsweise Art. 111 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) beschaffen. Die Steuerverwaltung muss daher bei der entsprechenden ausserkantonalen Steuerbehörde ein Gesuch um Herausgabe der für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen notwendigen Steuerakten stellen.

c) Verfahren, Rechtsmittelweg und Verjährung

Wenn einer Person in einem zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren die unentgeltliche Prozessführung oder Rechtsvertretung gewährt wird, ist der Steuerverwaltung im Hinblick auf die allfällige Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege insbesondere der Entscheid in der Hauptsache im Dispositiv zuzustellen, da die Verfahrenskosten und die Kosten der Rechtsverteidigung erst zu diesem Zeitpunkt feststehen. Dabei ist zu beachten, dass künftig auch in verwaltungsrechtlichen Verfahren die erlassenen Kosten im Entscheid betragsmässig festzulegen sind. Um den vorläufigen Charakter für die Parteien zu verdeutlichen, soll wie bisher im Dispositiv ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die unentgeltliche Rechtspflege unter dem Vorbehalt des Erstattungsanspruches gemäss Art. 45 Abs. 2 ZPO bzw. Art. 77 Abs. 1 VRG steht.

Kommt die Steuerverwaltung aufgrund der Abklärung der finanziellen Verhältnisse des Schuldners zum Schluss, dass dieser in der Lage ist, die vom Kanton getragenen Verfahrens- und Rechtsvertretungskosten zu übernehmen, so erlässt sie eine entsprechende Verfügung. Darin wird die betreffende Person verpflichtet, den vom Kanton bevorschussten Betrag zu erstatten (allenfalls unter Gewährung von Ratenzahlungen). Da es sich um eine öffentlichrechtliche Forderung handelt, ist die Verfügung auf öffentlichrechtlichem Weg anfechtbar. Die Verfügung der Steuerverwaltung soll aber nicht mehr gemäss Art. 28 Abs. 1 VRG beim Departement für Finanzen und Gemeinden angefochten werden, sondern neu direkt ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. In betriebsrechtlicher Hinsicht würde die Erstattungsverfügung der Steuerverwaltung zusammen mit dem Entscheid beziehungsweise Urteil, auf den beziehungsweise auf das sich die Verfügung stützt, einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) in Verbindung mit Art. 27 Ziffer 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVVzSchKG; BR 220.100) darstellen.

Weder das VRG noch die ZPO regeln die Frage der Verjährung der Rückforderungsansprüche. Das Institut der Verjährung wird aber aufgrund eines

allgemeinen Rechtsgrundsatzes auch dann anerkannt, wenn eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt (vgl. VGU U 06 109, E. 1; VGU U 06 121, E. 1). Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Rechtsgleichheit drängt es sich aber auf, die Verjährung ausdrücklich im Gesetz zu regeln. Da sowohl die schweizerische Strafprozessordnung als auch der Entwurf für eine schweizerische Zivilprozessordnung eine Verjährungsfrist von zehn Jahren ab Rechtskraft des Entscheides in der Hauptsache vorsehen (vgl. Art. 135 StPO-CH bzw. Art. 121 E-ZPO), erscheint es zweckmässig, diese Frist für die Verwaltungsrechtspflege zu übernehmen. Wie im Bundesrecht ist auch im kantonalrechtlichen Bereich eine Hemmung oder eine Unterbrechung der Frist möglich (vgl. BBl 2006 7305).

Die Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bildet nicht Gegenstand der Teilrevision des Anwaltsgesetzes und damit der Beratung im Grossen Rat. Die Verordnung steht aber aufgrund des zugrunde liegenden Regelungskonzepts in einem engen Zusammenhang mit der Teilrevision des Anwaltsgesetzes. Für das bessere Verständnis der Vorlage ist sie deshalb ebenfalls in der Botschaft aufgeführt und teilweise kommentiert.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

a) Teilrevision des Anwaltsgesetzes

Artikel 16 Absatz 2

Die Honorarordnung des BAV sah vor, dass bei der unentgeltlichen Rechtsvertretung und der amtlichen Verteidigung keine Zuschläge in Rechnung gestellt werden. Dieser Grundsatz wird nun mit der Ergänzung in Absatz 2 ins kantonale Recht überführt. Wie bisher soll zudem ein reduzierter Stundenansatz gelten. Die Einzelheiten der Entschädigung sind von der Regierung auf Verordnungsstufe zu regeln (vgl. Art. 19 gemäss Vorschlag).

Artikel 16a Parteientschädigung

Wegen der Aufhebung der Honorarordnung des BAV ist die Parteientschädigung im kantonalen Recht zu regeln. Der neue Artikel 16a legt die Grundsätze der Entschädigung fest. Unter welchen Voraussetzungen eine Partei eine Entschädigung für ihre Aufwendungen geltend machen kann, ergibt sich aus den jeweiligen Prozessgesetzen und nicht aus dem Anwaltsgesetz. Absatz 1 stellt sicher, dass das Anwaltsgesetz nicht als Anspruchsgrundlage verstanden werden kann. Aus der Formulierung in Absatz 2 ergibt sich, dass die Entschädigung nach dem effektiven Aufwand und nicht einem festen Tarif oder Rahmen erfolgen soll; Grundlage für die Bemessung bildet

dabei der Aufwand (Stundenansatz) und die Bedeutung der Sache (Interessenwert). Entschädigt wird aber nur der sachgerechte und notwendige Aufwand zu üblichen Ansätzen.

Art. 19

Die Einzelheiten der Parteientschädigung sowie des Honorars bei der unentgeltlichen Prozessführung oder amtlichen Verteidigung sind auf Antrag der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Regierung in einer Verordnung zu regeln.

Artikel 20 Ziffer 2 und 6

Die notwendigen Anpassungen der ZPO und des VRG werden als indirekte Revisionen vorgenommen und systematisch in Artikel 20 über die Änderung des geltenden Rechts eingefügt.

Art. 45 Abs. 3 ZPO (neu)

Für den EDV-mässigen Zugriff auf die Daten des Veranlagungsprogramms EVA bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn, da im Rahmen des Abrufverfahrens auch besonders schützenswerte Personendaten ersichtlich sind. Sinnvollerweise wird die entsprechende Bestimmung nicht ins Steuergesetz, sondern in die Zivilprozessordnung aufgenommen. Diese Regelung entspricht denn auch der Systematik von Art. 122 StG, ansonsten sämtliche Einsichtsrechte dort geregelt werden müssten. Analog zu Art. 77 Abs. 3 Satz 2 VRG ist sicherzustellen, dass in den Gemeinden das Abrufverfahren stets über das Steueramt erfolgt.

Art. 76 Abs. 3 VRG

Der bisherige Verweis auf die Honorarordnung des BAV ist durch einen solchen auf die Anwaltsgesetzgebung zu ersetzen. Der Verweis bezieht sich dabei auf Art. 16 und 16a des Anwaltsgesetzes und die gestützt auf Art. 19 des Anwaltsgesetzes erlassene Honorarverordnung.

Art. 77 VRG

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird die Verjährung ausdrücklich im Gesetz geregelt. Die Dauer entspricht der vergleichbaren Regelung im Bundesrecht für den Zivil- und den Strafprozess. Als Verjährungsfrist kann die zehnjährige Frist unterbrochen und gehemmt werden. Die Verjährungsfrist beginnt erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Teilrevision des Anwaltsgesetzes zu laufen. Die vor diesem Zeitpunkt gewährten unentgeltlichen Prozessführungen werden von der Verjährungsfrist insofern berührt, als dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für diese die Verjährbarkeit eingeführt wird (vgl. Ergänzung in Art. 85 Abs. 4 VRG).

Absatz 2 ist zu ergänzen, um den Weiterzug an das vorgesetzte Departement auszuschliessen. Denn nach Art. 28 Abs. 2 VRG ist die Verwaltungsbeschwerde nur dann ausgeschlossen, wenn gemäss Gesetz direkt die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen steht. Da es sich beim Rückerstattungsanspruch wie bei den Steuern um eine öffentlichrechtliche Forderung handelt, soll auch der Instanzenzug analog geregelt und somit der direkte Weiterzug von der Steuerverwaltung an das Verwaltungsgericht vorgesehen werden (vgl. Art. 139 Abs. 1 StG). Aufgrund des Verfügungsgegenstandes beschränkt sich die Anfechtungsmöglichkeit auf die Frage, ob die finanzielle Lage des betreffenden Schuldners die Geltendmachung des Ersatzanspruchs zulässt. Die Höhe der Forderung kann hingegen nicht mehr angefochten werden, da die Verfahrens- und Rechtsvertretungskosten, die der Kanton vorläufig zugunsten des betreffenden Schuldners übernommen hat, bereits im Urteil rechtskräftig festgelegt wurden, auf das sich die Erstattungsverfügung stützt.

Für den Zugriff mittels Abrufverfahren auf die Daten des Veranlagungsprogramms EVA der kantonalen Steuerverwaltung bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn, da dabei auch besonders schützenswerte Personendaten ersichtlich sind. Aufgrund der Systematik von Art. 122 StG wird die entsprechende Bestimmung nicht ins Steuergesetz, sondern ins VRG aufgenommen (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 45 Abs. 3 ZPO). Der neue Absatz 3 stellt überdies sicher, dass in den Gemeinden das Abrufverfahren stets über das Steueramt erfolgt.

Art. 78 Abs. 1 VRG

In der Praxis hat der Wortlaut von Absatz 1, welcher weitgehend der Regelung im Bundesgerichtsgesetz entspricht, wegen des umfassenden Geltungsbereichs des VRG zu Auslegungsproblemen geführt. Diese Rechtsunsicherheit wird durch eine redaktionelle Anpassung beseitigt, ohne die Absicht des Gesetzgebers zu verändern.

Art. 85 Abs. 4 VRG

Gemäss dem neu eingeführten Abs. 4 in den übergangsrechtlichen Bestimmungen von Art. 85 VRG beginnt die Verjährung der vor Inkrafttreten dieser Teilrevision des Anwaltsgesetzes gewährten unentgeltlichen Prozessführungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen. Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision wird die Verjährbarkeit somit auch für diese eingeführt.

b) Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV)

Wie oben bereits festgehalten, kommt diesem Teil der Botschaft lediglich Orientierungscharakter zu. Inhaltlich übernimmt die Honorarverordnung die bisherigen Honorarempfehlungen des BAV. Aufgrund der kantonalen Rechtsetzungsrichtlinien wurden die Empfehlungen jedoch redaktionell stark überarbeitet.

Art. 4 Abs. 1

Gemäss dieser Bestimmung haben die Parteien eine vollständige und unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Wenn sie dies aber unterlassen, kann die urteilende Instanz davon absehen, für die Festsetzung der Entschädigung die Honorarrechnung beizuziehen. Unterlässt der Anwalt die Einreichung seiner Rechnung bis zum Ende der Hauptverhandlung oder bis zur Urteilsverkündung, so legt das Gericht wie bisher die Entschädigung aufgrund einer Aufwandschätzung – allenfalls unter Zugrundelegung des Ansatzes gemäss Vereinbarung, falls eine eingereicht wurde – fest. Der Bezug der Anwaltsrechnung stellt eine Bringschuld dar. Es ist dem Gericht nicht zuzumuten, die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt noch zusätzlich aufzufordern, ihre bzw. seine Anwaltsrechnung einzureichen.

V. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Vorlage entspricht den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) und bringt dies sowohl im Umfang als auch in der Formulierung der Bestimmungen zum Ausdruck. Die Regelung auf Gesetzesstufe beschränkt sich auf die wesentlichen Grundsätze und verweist für die Einzelheiten auf die Regierungsverordnung. Indem auf eine Entschädigung nach festen Tarifen verzichtet wird, sichert der Entwurf den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten die nötige Flexibilität und einen sachgerechten Ermessensspielraum.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen der Revisionsvorlage

1. Honorarordnung für Anwältinnen und Anwälte

Mit der neuen Honorarordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen sind keine personellen Auswirkungen verbunden. In finanzieller Hinsicht ist der Kanton einzig von der Regelung zur amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtspflege betroffen. Da die geplante Honorarordnung die bisherigen Ansätze übernimmt, ergeben sich aus der Verordnungsregelung keine finanziellen Veränderungen. Dies gilt auch für die Gemeinden.

2. Rückerstattung der Kosten für unentgeltliche Rechtspflege

Für die Rückforderung von in Zivilverfahren durch den Kanton getragenen Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege steht dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht seit Oktober 2005 eine halbe Sachbearbeiter-Stelle zur Verfügung. Während der Kanton im Jahr 2006 rund 650000 Franken für die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege in Zivilsachen aufwenden musste, beliefen sich die Rückerstattungen im gleichen Zeitraum auf knapp 100000 Franken, so dass die Einnahmen den Personalaufwand übersteigen. Für den verwaltungsrechtlichen Teil der unentgeltlichen Rechtspflege fehlen aufgrund der zersplitterten Zuständigkeitsordnung die entsprechenden Zahlen.

Die Regierung beabsichtigt, die Zuständigkeit für sämtliche Entscheide über die Verpflichtung zur Rückerstattung der Steuerverwaltung zu übertragen. Zu den Entscheidungen im Zivilrecht kommen also noch jene im Bereich des Verwaltungsrechts und – wenn auch nur in wenigen Tatbeständen – des Strafrechts hinzu. Das in der vorliegenden Botschaft vorgeschlagene Abrufverfahren zur Ermittlung der aktuellen finanziellen Verhältnisse erlaubt in zweierlei Hinsicht eine effizientere Verfahrensabwicklung. So lassen sich Verbesserungen in der finanziellen Situation einfacher ermitteln und die weiteren Abklärungen können auf diese Personen beschränkt werden. Aus diesem Grund geht die Regierung davon aus, dass eine Verschiebung der Stellenprozente vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht zur Steuerverwaltung ausreicht und im jetzigen Zeitpunkt keine Erhöhung des Stellenumfangs nötig ist. Da sich nur schwer abschätzen lässt, wie hoch der Aufwand für die Rückforderungen in Zukunft ausfallen wird, kann der Stellenumfang aufgestockt werden, falls die Steuerverwaltung einen entsprechenden Bedarf nachweist.

Im Rahmen der Umsetzung der schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung bzw. des Projekts «Bündner NFA» ist geplant, die erstinstanzliche

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Aufgaben wie die unentgeltliche Rechtspflege zu kantonalisieren. In diesem Zusammenhang wird dann der Stellenbedarf in der Steuerverwaltung gestützt auf die neueren Erfahrungen zu überprüfen sein.

Das Einrichten des Abrufverfahrens kann mit den bestehenden personellen Ressourcen der Steuerverwaltung und ohne massgebliche finanzielle Auswirkungen erfolgen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollten nach Auffassung der Regierung insgesamt einen Mehrertrag zur Folge haben. Dieser lässt sich jedoch im jetzigen Zeitpunkt nicht mit genügender Genauigkeit abschätzen.

VII. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Anwaltsgesetzes zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Namens der Regierung

Der Präsident: *Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anwaltsgesetz

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. Juni 2008

beschliesst:

I.

Das Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 2

² Bei amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsvertretungen setzt die mit der Sache befasste Instanz die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes **nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand** fest.

Art. 16a

¹ **Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.** Parteientschädigung

² **Die Parteientschädigung für die Kosten der anwaltlichen Vertretung in Verfahren vor Gerichts- und kantonalen Verwaltungsbehörden bemisst sich nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand sowie der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache.**

Art. 19

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Aufsichtskommission ein Prüfungsreglement. **Sie regelt die Einzelheiten der Parteientschädigung sowie das Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung und die amtliche Verteidigung.**

Art. 20 Ziff. 2 und 6

2. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden

Art. 45 Abs. 3

³ Die Steuerverwaltung macht dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich. In den Gemeinden ist das für die Rückerstattung zuständige Amt berechtigt, die notwendigen Daten über das Steueramt einzusehen.

6. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 76 Abs. 3

³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, bestellt die Behörde auf ihre Kosten eine Anwältin oder einen Anwalt. Die Entschädigung **richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung.**

Art. 77

¹ Prozessiert eine Partei unentgeltlich, hat sie das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten, wenn sich ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gebessert haben und sie hierzu in der Lage ist. **Der Anspruch des Kantons auf Rückerstattung verjährt in zehn Jahren nach Rechtskraft des Entscheides.**

² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt. **Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.**

³ Die Steuerverwaltung macht dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich. In den Gemeinden ist die für die Rückerstattung zuständige Stelle berechtigt, die notwendigen Daten über das Steueramt einzusehen.

Art. 78 Abs. 1

¹ Im Rechtsmittel- oder Klageverfahren wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.

Art. 85 Abs. 4

⁴ Die Verjährung der vor Inkrafttreten der Teilrevision des Anwaltsgesetzes vom ... gewährten unentgeltlichen Prozessführungen beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Lescha davart las advocatas ed ils advocats

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 24 da zercladur
2008

concluda:

I.

La lescha davart las advocatas ed ils advocats dals 14 da favrer 2006 vegn
midada sco suonda:

Art. 16 al. 2

² En cas da defensiuns uffizialas e da represchentanzas legalas gratuitas
vegn l'indemnisaziun da l'avvocata u da l'avvocat fixada da l'istanza che
sa fatschenta cun la chaussa, **e quai tenor il temp impundi ch'è stà ne-
cessari per manar adequatamain il process.**

Art. 16a

¹ Il dretg da survegnir ina indemnisaziun da partida sa drizza tenor la **Indemnisaziun
da partida**
legislaziun davart la giurisdicziun civila, penala ed administrativa.

² L'indemnisaziun da partida per ils custs da la represchentanza tras
in'avvocata u tras in advocat en la procedura davant autoritads giudi-
zialas e davant autoritads administrativas chantunalas vegn calculada
tenor il temp impundi ch'è stà necessari per manar adequatamain il
process sco er tenor la difficultad e tenor l'impurtanza da la chaussa.

Art. 19

La regenza relascha las disposiziuns executivas necessarias e – sin du-
monda da la cumissiun da surveglianza – in reglament d'examen, **ils de-
tagls da l'indemnisaziun da partida sco er l'onurari per la represchen-
tanza legala gratuita e per la defensiun uffiziala.**

Art. 20 cifras 2 e 6

2. Procedura civila dal chantun Grischun

Art. 45 al. 3

³ Tras la procedura d'invista renda l'administraziun da taglia accessiblas las datas necessarias a l'uffizi ch'è cumpetent per far valair ils dretgs da restituziun. En las vischnancas ha il post ch'è cumpetent per las restituziuns il dretg da prender invista da las datas necessarias sur l'uffizi da taglia.

6. Lescha davart la giurisdicziun administrativa

Art. 76 al. 3

³ Nua che las relaziuns giustifitgeschan quai, procura l'autorità sin agens custs per in'avvocata u per in advocat. L'indemnisaziun **sa drizza tenor la legislaziun davart las advocatas ed ils advocats.**

Art. 77

¹ Sch'ina partida fa in process gratuit, sto ella restituir ils custs relaschads ed ils custs da la represchentanza legala, sche sias relaziuns d'entrada e da facultad èn sa meglieradas e sch'ella è en cas da far quai. **Il dretg dal chantun sin ina restituziun surannescha suenter 10 onns dapi che la decisun è entrada en vigor.**

² Davart l'obligaziun da restituziun decida l'uffizi che vegn designà da la regenza. **Cunter sia decisziuns poi vegnir fatg recurs tar la dretgira administrativa.**

³ Tras la procedura d'invista renda l'administraziun da taglia accessiblas las datas necessarias a l'uffizi ch'è cumpetent per far valair ils dretgs da restituziun. En las vischnancas ha il post ch'è cumpetent per las restituziuns il dretg da prender invista da las datas necessarias sur l'uffizi da taglia.

Art. 78 al. 1

¹ En la procedura da meds legals u da plant vegn per regla obligada la **partida perdenta** da restituir a la partida guadagnanta (...) ils custs necessaris ch'èn vegnids chaschunads tras la dispita giuridica.

Art. 85 al. 4

⁴ La surannaziun dals process gratuits ch'èn vegnids concedids avant che la revisiun parziala da la lescha davart las advocatas ed ils advo-

cats dals ... è entrada en vigur, cumenza cur questa lescha entra en vigur.

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Legge sugli avvocati

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 24 giugno 2008

decide:

I.

La legge sugli avvocati del 14 febbraio 2006 viene modificata come segue:

Art. 16 cpv. 2

² In caso di difese d'ufficio e di mandati di gratuito patrocinio l'autorità che si occupa del caso stabilisce l'indennità dell'avvocato **in base al dispendio di tempo necessario per un'assistenza giudiziaria appropriata.**

Art. 16a

¹ **Il diritto a ripetibili si conforma alla legislazione sulla giustizia civile, penale e amministrativa.**

Ripetibili

² **I ripetibili per le spese di rappresentanza legale in procedure davanti ad autorità giudiziarie e amministrative cantonali si calcolano in base al dispendio di tempo necessario per un'assistenza giudiziaria appropriata, nonché in base alla difficoltà e importanza della causa.**

Art. 19

Il Governo emana le necessarie disposizioni esecutive e, su richiesta della Commissione di vigilanza, un regolamento d'esame, **i dettagli dei ripetibili, nonché l'onorario per il mandato di gratuito patrocinio e per la difesa d'ufficio.**

Art. 20 n. 2 e 6

2. Codice di procedura civile del Cantone dei Grigioni

Art. 45 cpv. 3

³ Mediante una procedura di richiamo l'Amministrazione delle imposte rende accessibili i dati necessari all'ufficio competente per l'esercizio dei diritti di rimborso. Nei comuni, l'ufficio competente per l'esercizio dei diritti di rimborso è autorizzato a prendere visione dei dati necessari tramite l'Ufficio fiscale.

6. Legge sulla giustizia amministrativa

Art. 76 cpv. 3

³ Laddove le circostanze lo giustificano, l'autorità designa a proprie spese un avvocato. L'indennità **si conforma alla legislazione sugli avvocati**.

Art. 77

¹ La parte beneficiaria dell'assistenza giudiziaria gratuita deve rimborsare le spese che le sono state condonate e le spese del patrocinio legale, se le sue condizioni di reddito o di sostanza sono migliorate ed essa è in grado di farlo. **Il diritto del Cantone al risarcimento cade in prescrizione dopo dieci anni dal passaggio in giudicato della decisione.**

² L'ufficio designato dal Governo decide sull'obbligo di rimborso. **Tale decisione può essere impugnata mediante ricorso presso il Tribunale amministrativo.**

³ Mediante una procedura di richiamo l'Amministrazione delle imposte rende accessibili i dati necessari all'ufficio competente per l'esercizio dei diritti di rimborso. Nei comuni, l'ufficio competente per l'esercizio dei diritti di rimborso è autorizzato a prendere visione dei dati necessari tramite l'Ufficio fiscale.

Art. 78 cpv. 1

¹ Nella procedura di ricorso o d'azione, la parte soccombente viene di regola obbligata a rimborsare alla parte vincente tutte le spese necessarie causate dalla procedura.

Art. 85 cpv. 4

La prescrizione delle assistenze giudiziarie gratuite concesse prima dell'entrata in vigore della revisione parziale della legge sugli avvocati del ... decorre dall'entrata in vigore della presente legge.

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung und Art. 19 des Anwalts-gesetzes

von der Regierung erlassen am ...

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Parteientschädigung für die Kosten der an-waltlichen Vertretung in Verfahren vor Gerichten und kantonalen Verwal-tungsbehörden sowie das Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung und die amtliche Verteidigung. Gegenstand

² Spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Im Verhältnis zur Klientenschaft bestimmt sich das Honorar der Anwältin oder der Anwaltes nach der Vereinbarung im konkreten Fall oder nach den üblichen Ansätzen.

Art. 2

¹ Die urteilende Instanz setzt die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest. Parteientschädi-gung
1. Bemessung

² Sie geht vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit

1. der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Inter-essenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgswzuschläge enthält;
2. der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozess-führung erforderlich ist;
3. die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungs-weise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerecht-fertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat.

Art. 3

¹ Als üblich gilt ein Stundenansatz zwischen 210 und 270 Franken. Die Regierung passt den Rahmen periodisch der Teuerung an. 2. Übliche Ansätze

² Als üblich gilt ein einmaliger Interessenwertzuschlag, der in einem ange-messenen Verhältnis zum Honorar nach Zeitaufwand steht und folgende Ansätze nicht übersteigt:

Bei einem Interessenwert		Zuschlag	
von Fr.	10 000.– bis 50 000.–	500.– bis	2 500.–
von Fr.	50 000.– bis 100 000.–	2 500.– bis	4 000.–
von Fr.	100 000.– bis 500 000.–	4 000.– bis	15 000.–
von Fr.	500 000.– bis 1 000 000.–	15 000.– bis	20 000.–
über Fr.	1 000 000.–	höchstens 2% des Interessenwerts	

³ Der Interessenwert bestimmt sich sinngemäss nach den verfahrensrechtlichen Regeln über den Streitwert.

⁴ Kein beziehungsweise ein reduzierter Interessenwertzuschlag ist üblich:

1. in Verfahren zur Auflösung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften, soweit sich die Klage nicht auf Leistungen bezieht, welche die Ehegatten beziehungsweise die Partner persönlich gegeneinander geltend machen;
2. wenn das Verfahren durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt wird.

Art. 4

3. Verfahren

¹ Die Parteien haben zu Beginn des Verfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Unterlassen sie dies, kann die urteilende Instanz davon absehen, für die Festsetzung der Parteientschädigung die Anwaltsrechnung beizuziehen.

² Änderungen der Honorarvereinbarung werden in der Regel erst ab ihrer Einreichung bei der urteilenden Instanz anerkannt, und nur dann, wenn sie nicht darauf hinauslaufen, eine Prozesssituation auszunützen.

³ Der Abschluss geheimer Honorarabsprachen neben der eingereichten Honorarvereinbarung ist unzulässig. Verstösse sind der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu melden.¹

Art. 5

Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung

¹ Für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Verteidigung wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ein Honorar von 180 Franken pro Stunde zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. Zuschläge werden keine gewährt. Die Regierung passt den Stundenansatz periodisch der Teuerung an.

² Ergänzend gelten die spezialgesetzlichen Regelungen in der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

¹ Vgl. Art. 15 BGFA, SR 935.61

Art. 6

Das Honorar für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten beträgt 75 Prozent des Ansatzes für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Honorar für
Rechtsprak-
tikantinnen und
Rechtspraktikan-
ten

Art. 7

Für ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vor einer Instanz hängiges Verfahren gilt bis zum Abschluss vor dieser Instanz das bisherige Recht.

Übergangs-
bestimmung

Art. 8

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 24. Oktober 2006 (BR 170.310)

Anhang 1

I. Aufgabenbereiche der Departemente und der Standeskanzlei

4. DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND GEMEINDEN

A. Finanzen

Litera f Spiegelstrich 5 (neu)

- Unentgeltliche Rechtspflege (Stellungnahme in Zivilverfahren, Verpflichtung zur Rückforderung) in verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verfahren

2. Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen vom 16. Dezember 1974 (BR 350.230)

Art. 9

¹ Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung.

² Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

3. Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 2006 (BR 370.120)

Art. 16 Abs. 2

² Die Entschädigung für die berufsmässige Vertretung richtet sich nach **der Anwaltsgesetzgebung.**

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird von der Regierung in Kraft gesetzt.

Ordinaziun davart la calculaziun da l'onurari da las advocatas e dals advocats (ordinaziun d'onurari, OCO)

sa basond sin l'art. 45 da la constituziun chantunala e sin l'art. 19 da la le-scha davart las advocatas ed ils advocats

relaschada da la regenza ils ...

Art. 1

¹ Questa ordinaziun regla l'indemnisaziun da partida per ils custs da la re-preschentanza tras in'advocata u tras in advocat en proceduras davant dre-giras e davant autoritads administrativas chantunalas sco er l'onurari per la represchentanza legala gratuita e per la defensiun uffiziala. Object

² Regulaziuns da la legislaziun speziala restan resalvadas.

³ En la relaziun cun la clientella vegn l'onurari da l'advocata u da l'advocat calculà tenor la cunvegna en il cas concret u tenor las tariffas usitadas.

Art. 2

¹ L'istanza giuditganta fixescha l'indemnisaziun da la partida gudagnanta tenor ses apprezziar. Indemnisaziun da
partida

² Ella parta da la summa che vegn messa a quint a la partida che ha il dretg da survegnir ina indemnisaziun per la represchentanza tras in'advocata u tras in advocat, sche:

1. la tariffa per ura plus in eventual supplement da la valor d'interess, ch'èn vegnids concludids, èn usitads e na cuntregnan nagins supple-ments da success;
2. ils custs che vegnan fatgs valair èn raschunaivels e necessaris per ma-nar il process;
3. l'indemnisaziun pretendida n'ha betg per consequenza ina grevazza che n'è – areguard la chaussa u areguard ils basegns legitims da la protecziun giuridica – betg giustifitgada per la partida perdenta.

Art. 3

¹ Sco usitada vala ina tariffa tranter 210 e 270 francs per ura. La regenza 2. tariffas usitadas adatta periodicamain il rom a la chareschia.

² Sco usità vala in supplement da la valor d'interess che stat en ina propor-ziun adequata tar l'onurari tenor il temp impundi e che na surpassa betg las suandantas tariffas:

Valur d'interess		Supplement	
da	10 000 fin 50 000 francs	500 fin	2 500 francs
da	50 000 fin 100 000 francs	2 500 fin	4 000 francs
da	100 000 fin 500 000 francs	4 000 fin	15 000 francs
da	500 000 fin 1 000 000 francs	15 000 fin	20 000 francs
sur	1 000 000 francs	maximalmain 2% da la valur d'interess	

³ La valur d'interess vegn calculada conform al senn tenor las reglas dal dretg processual davart la valur en dispita.

⁴ Nagin supplement da la valur d'interess respectivamain in supplement reduci da la valur d'interess è usità:

1. en proceduras per schliar lètg e partenadis registrads, uschenavant ch'il plant na sa referescha betg a prestaziuns che la conjugala e ch'il conjugal respectivamain che las partenarias e ch'ils partenaris fan valair persunalmain in cunter l'auter;
2. sche la procedura vegn liquidada tras enclegientscha, tras retratga u tras renconuschientscha.

Art. 4

3. procedura

¹ Al cumenzament da la procedura ston las partidas inoltrar ina cunvegna d'onurari cumpletta e suttascritta. Sch'ellas tralascian quai, po l'istanza giuditganta desister da consultar il quint da l'avvocata u da l'avvocat, cur ch'ella fixescha l'indemnisaziun da partida.

² Midadas da la cunvegna d'onurari vegnan per regla renconuschidas tar l'istanza giuditganta pir a partir da lur inoltraziun, e quai mo, sch'ellas n'han betg l'intent da malduvrrar ina situaziun dal process.

³ Ultra da la cunvegna d'onurari inoltrada èsi scumandà da far cunvegientschas d'onurari secretas. Cuntravenziuns ston vegnir annunziadas a la cummissiun da surveglianza davart las advocatas e davart ils advocats¹⁾.

Art. 5

Onurari per la represchentanza gratuita e per la defensiuun uffiziala

¹ Per ils custs giustifitgads da la represchentanza gratuita e da la defensiuun uffiziala vegn pajà a l'avvocata u a l'avvocat in onurari da 180 francs per ura plus las expensas en daner blut ch'èn stadas necessarias, plus la taglia sin la plivalur. I na vegnan concedids nagins supplements. La regenza adatta periodicamain la tariffa per ura a la chareschia.

² Complementarmain valan las regulaziuns spezialas da la legislaziun davart la giurisdicziun civila, penala ed administrativa.

¹⁾ cf. art. 15 da la lescha federala davart la libra circulaziun da las advocatas e dal advocats, CS 935.61

Art. 6

L'onurari per praticantas giuridicas e per praticants giuridics importa 75 perschient da la tariffa per advocatas e per advocats.

Onurari per praticantas giuridicas e per praticants giuridics

Art. 7

Per ina procedura ch'è pendent davant ina istanza, cur che questa ordinaziun entra en vigur, vala il dretg vertent, fin che la procedura è finida davant questa istanza.

Disposiziun transitorica

Art. 8

Ils relaschs qua sutvart vegnan midads sco suonda:

Midada dal dretg vertent

1. Ordinaziun davart l'organisaziun da la regenza e da l'administraziun dals 24 d'october 2006 (DG 170.310)

Agiunta 1

I. Champs d'incumbensa dals departaments e da la chanzlia chantunala

4. DEPARTAMENT DA FINANZAS E VISCHNANCAS

A. Finanzas

f) taglias

punct 5 (nov)

- **giurisdicziun gratuita (posiziun en proceduras civilas, obligaziun da restituziun) en proceduras administrativas, civilas e penalas**

2. Ordinaziun davart las taxas e l'indemnisaziun da las personas che coopereschan en la procedura penala sco er davart la contabilitad dals 16 da december 1974 (DG 350.230)

Art. 9

¹ L'indemnisaziun per la defensiun uffiziala sa drizza tenor la legislaziun davart las advocatas e davart ils advocats.

² aboli

Art. 10
abolì

3. Ordinaziun davart ils custs en proceduras administrativas dals 12 da december 2006 (DG 370.120)

Art. 16 al. 2

² L'indemnisaziun per la represchentanza professiunala sa drizza tenor **la legislaziun davart las advocatas e davart ils advocats.**

Art. 9

Entrada en vigur Questa ordinaziun vegn messa en vigur da la regenza.

Ordinanza sulla determinazione dell'onorario degli avvocati (Ordinanza sull'onorario degli avvocati, OOA)

emanata dal Governo il ...

visti l'art. 45 della Costituzione cantonale e l'art. 19 della legge sugli avvocati

Art. 1

¹ La presente ordinanza disciplina i ripetibili per le spese di rappresentanza legale in procedure davanti a tribunali e autorità amministrative cantonali, nonché l'onorario per il mandato di gratuito patrocinio e la difesa d'ufficio. Oggetto

² Sono fatte salve regolamentazioni di leggi specifiche.

³ L'onorario dell'avvocato si basa sull'accordo stipulato con il cliente nel caso specifico o sulle tariffe correnti.

Art. 2

¹ L'autorità giudicante stabilisce d'ufficio i ripetibili della parte vincente. Ripetibili

² Essa si basa sull'importo fatturato per la rappresentanza legale alla parte che ha diritto al risarcimento, fintantoché 1.
Determinazione

1. la tariffa oraria concordata aumentata di un eventuale supplemento concordato sul valore della causa è una tariffa corrente e non comprende supplementi di buon esito;
2. la spesa che viene fatta valere è adeguata e necessaria all'assistenza giudiziaria;
3. l'indennità richiesta non ha come conseguenza per la parte soccombente un aggravio non giustificato dalla causa, risp. dalle legittime esigenze di protezione giuridica.

Art. 3

¹ Viene considerata corrente una tariffa oraria fra i 210 e i 270 franchi. Il Governo adegua periodicamente al rincaro il quadro di riferimento. 2. Tariffe correnti

² Viene considerato corrente un supplemento una tantum sul valore della causa proporzionato all'onorario in base al dispendio di tempo e non superiore alle seguenti tariffe:

Valore della causa			Supplemento		
da fr.	10 000.–	a	50 000.–	a	2 500.–

da fr.	50 000.–	a	100 000.–	2 500.–	a	4 000.–
da fr.	100 000.–	a	500 000.–	4 000.–	a	15 000.–
da fr.	500 000.–	a	1 000 000.–	15 000.–	a	20 000.–
oltre fr.	1 000 000.–			al massimo il 2% del valore della causa		

³ Il valore della causa si conforma per analogia alle norme procedurali sul valore litigioso.

⁴ È consuetudine non applicare alcun supplemento sul valore della causa o applicarne uno ridotto:

1. in procedure per lo scioglimento di matrimoni e unioni domestiche registrate, fintantoché l'azione non si riferisce a prestazioni che i coniugi, risp. i partner fanno valere personalmente l'uno contro l'altro;
2. quando la procedura viene evasa per mezzo di transazione, ritiro o riconoscimento.

Art. 4

3. Procedura

¹ All'inizio della procedura, le parti devono inoltrare un accordo sull'onorario firmato ed esaustivo. Nel caso tale accordo venga tralasciato, per stabilire i ripetibili l'autorità giudicante può astenersi dal consultare la fattura dell'avvocato.

² Modifiche all'accordo sull'onorario vengono di regola riconosciute solo dopo il loro inoltro all'autorità giudicante, e solo se non hanno l'intento di sfruttare una situazione processuale.

³ Non è consentito stipulare accordi d'onorario segreti oltre a quello inoltrato. Le infrazioni vanno notificate alla Commissione di vigilanza sugli avvocati.¹

Art. 5

Onorario per mandato di gratuito patrocinio e difesa d'ufficio

¹ Per le spese legittime del mandato di gratuito patrocinio e la difesa d'ufficio viene versato all'avvocato un onorario di 180 franchi orari più spese necessarie in contanti e imposta sul valore aggiunto. Non vengono concessi supplementi. Il Governo adegua periodicamente al rincaro la tariffa oraria.

² A complemento della presente ordinanza valgono le regolamentazioni di leggi specifiche sulla giustizia civile, penale e amministrativa.

Art. 6

Onorario per praticanti

L'onorario per i praticanti ammonta al 75 per cento della tariffa degli avvocati.

¹ Cfr. art. 15 LLCA, RS 935.61

Art. 7

Per una procedura pendente presso un'autorità al momento dell'entrata in vigore della presente ordinanza vale il diritto previgente fino alla conclusione presso tale autorità.

Disposizione
transitoria

Art. 8

I seguenti atti normativi sono modificati come segue:

Modifica del
diritto previgente

1. Ordinanza sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione del 24 ottobre 2006 (CSC 170.310)**Appendice 1****I. Settori di competenza dei Dipartimenti e della Cancelleria dello Stato****4. DIPARTIMENTO DELLE FINANZE E DEI COMUNI****A. Finanze****Lettera f punto 5 (nuovo)**

- Gratuito patrocinio (presa di posizione in processi civili, obbligo di rimborso) in procedure amministrative, civili e penali

2. Ordinanza sulle tasse e indennità delle persone cooperanti alla procedura penale e la contabilità della procedura penale del 16 dicembre 1974 (CSC 350.230)**Art. 9**

¹ L'indennità per la difesa d'ufficio si conforma alla legislazione sugli avvocati.

² Abrogato

Art. 10

Abrogato

3. Ordinanza sulle spese nelle procedure amministrative del 12 dicembre 2006 (CSC 370.120)**Art. 16 cpv. 2**

² L'indennità per la rappresentanza professionale si conforma alla **legislazione sugli avvocati**.

Art. 9

Entrata in vigore

La presente ordinanza viene posta in vigore dal Governo.

Auszug aus dem geltenden Recht

Anwaltsgesetz

vom 14. Februar 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,¹⁾
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005,²⁾

beschliesst:

VI. Honorar

Art. 16

¹⁾ Das Honorar der Anwältin oder des Anwaltes richtet sich nach der mit der Klientschaft getroffenen Vereinbarung. Honorar,
Entschädigung

²⁾ Bei amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsvertretungen setzt die mit der Sache befasste Instanz die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes fest.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Aufsichtskommission ein Prüfungsreglement. Ausführungs-
erlasse

Art. 20

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert: Änderung bis-
herigen Rechts

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 1307

Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO)

Vom Volke angenommen am 1. Dezember 1985¹⁾

II. Die Parteien

4. UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE²⁾

Art. 45³⁾

¹ Wer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hat, muss bis zum Entscheid weder Vertröstungen noch Sicherheiten für aussergerichtliche Kosten leisten. Wird dem Gesuch entsprochen, ist er von der Pflicht zur Vertröstung, Sicherheitsleistung und Bezahlung von Gerichtskosten befreit. Wirkung

² Kommt die Partei, der die unentgeltliche Prozessführung oder Rechtsvertretung bewilligt wurde, durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderem Wege in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so können der Kanton oder die Gemeinden, welche Leistungen erbracht haben, die erlassenen Gerichtskosten und Auslagen für die Vertretung ganz oder teilweise zurückfordern.

¹⁾ B vom 26. November 1984, 639; GRP 1984/85, 858 (1. Lesung), 73 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006³⁾,
beschliesst:

VI. Kosten und Parteientschädigung

1. KOSTEN

Art. 76

¹ Die Behörde kann durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist.

Unentgeltliche
Rechtspflege

² Die Bewilligung befreit von allen behördlichen Kosten und Gebühren. Die Bestimmungen über die Erstattung bleiben vorbehalten.

³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, bestellt die Behörde auf ihre Kosten eine Anwältin oder einen Anwalt. Die Entschädigung beträgt 75 Prozent des vom Bündnerischen Anwaltsverband empfohlenen Honoraransatzes.

⁴ Entfallen die Voraussetzungen im Laufe des Verfahrens, kann die Behörde die Bewilligung entziehen.

Art. 77

¹ Prozessiert eine Partei unentgeltlich, hat sie das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten, wenn sich ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gebessert haben und sie hierzu in der Lage ist.

Erstattung
erlassener Kosten

² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt.

¹⁾ GRP 2006/2007, 205

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 457

2. PARTEIENTSCHÄDIGUNG

Art. 78

Anspruch und
Belastung

¹ Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.

² Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 85

Übergangsrecht

¹ Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden vor der jeweiligen Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Die Weiterziehbarkeit und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach neuem Recht, wenn bei dessen In-Kraft-Treten die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist.

³ Die Frist zur Anfechtung von rechtsetzenden Erlassen beginnt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Teilrevision des Kantonalen Steuergesetzes

Chur, 24. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes. Mit der Revision soll das Bündner Steuergesetz in zwei Punkten an das harmonisierte Bundessteuerrecht angepasst werden. Auf der einen Seite werden die Bestimmungen über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung den neuen Regeln des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer angeglichen. Auf der anderen Seite wird die Bestimmung über die Steuererleichterung für die Ansiedlung neuer oder den Erhalt bestehender Unternehmen so geändert, dass derzeitige Standortnachteile beseitigt werden können. Zudem wird die Erlasskompetenz für sehr hohe Steuerforderungen auf die Regierung übertragen.

I. Ausgangslage

Im Regierungsprogramm 2009–2012 (Botschaften Heft Nr. 13/2007–2008, S. 741) wird festgehalten, dass der Kanton Graubünden im nationalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähig bleiben muss und dass durch steuerliche Massnahmen ein attraktives Umfeld geschaffen werde, welches den **Wirtschaftsstandort Graubünden** stärkt. Dieses Ziel ist als Entwicklungsschwerpunkt 25 aufgenommen worden. Eine weitere Revision des Steuergesetzes zur Umsetzung dieser Zielsetzungen wurde bereits an die Hand genommen, so dass mit einer entsprechenden Vernehmlassung im Spätsommer dieses Jahres gerechnet werden kann. Dem Grossen Rat soll dieses Geschäft im kommenden Jahr unterbreitet werden. Einzelne Punkte sollen aber vorgezogen werden, weil sie zeitlich dringlich erscheinen oder politisch weniger bedeutend sind. Da es sich dabei hauptsächlich um Anpassungen an das harmonisierte Bundesrecht handelt und die finanziellen Auswirkungen der Revision bescheiden sind, hat die Regierung auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

In der Teilrevision des Steuergesetzes vom 18. Oktober 2005 (vgl. Botschaften Heft Nr. 10/2005–2006) wurde das sogenannte Halbsatzverfahren

für die **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung** eingeführt. Damit soll verhindert werden, dass der von einer juristischen Person erzielte und in der Folge an eine natürliche Person ausgeschüttete Gewinn sowohl mit der Gewinnsteuer (bei der juristischen Person) als auch mit der Einkommenssteuer (bei der natürlichen Person) besteuert wird. Der Kanton hat damals das einzige bundesrechtlich zulässige Entlastungssystem gewählt und die Besteuerung zu einem reduzierten Steuersatz ins Gesetz aufgenommen. In der Zwischenzeit hat der Bund mit der Unternehmenssteuerreform II¹ eine neue Rechtslage geschaffen, an welche das kantonale Steuergesetz angepasst werden soll. Dieser Revisionspunkt muss auf den Beginn des Steuerjahres 2009 in Kraft gesetzt werden, um unterschiedliche Regelungen für die Einkommenssteuern von Bund und Kanton verhindern zu können.

Nach geltendem kantonalem Recht kann die Regierung neuen Unternehmungen oder bestehenden Unternehmungen für die Aufnahme neuer Produktionszweige für maximal zehn Jahre eine **Steuererleichterung** gewähren. Mit der Steuererleichterung wird die langfristige Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung von Investitionen im Kanton angestrebt. Es handelt sich um ein sehr erfolgreiches Instrument für die Ansiedlung neuer Unternehmen, welches zudem nur dann zu Ausgaben in der Form von tieferen Steuereinnahmen führt, wenn die angesiedelte Unternehmung auch beachtenswerte Gewinne erzielt. Die Regelung soll rasch an die Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes² angepasst werden, um Nachteile im interkantonalen Steuerwettbewerb beseitigen zu können.

II. Revisionspunkte

1. Steuererleichterung

Heute kann in Graubünden steuerpflichtigen Unternehmungen für die Aufnahme eines neuen Produktionszweigs eine Steuererleichterung gewährt werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b StG). Damit wird eine qualitative Veränderung gefordert. Für ein grundlegend neues Produkt oder Angebot, mit dem neue Anwendungen ermöglicht oder neue Märkte erschlossen werden, kann eine Steuererleichterung gewährt werden.

Art. 5 und 23 Abs. 3 StHG lassen demgegenüber eine Steuererleichterung schon bei einem quantitativen Wachstum zu, indem eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit einer Neugründung gleichgestellt wird.

¹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (UStReform II)

² Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990; SR 642.14

Die Erfahrung hat gezeigt, dass verschiedene Kantone in der Ostschweiz die Regelung des Harmonisierungsgesetzes übernommen haben. Das kann in Einzelfällen dazu führen, dass ein geplanter Ausbau einer Unternehmung nicht in Graubünden realisiert wird oder dass gar ein Wegzug der ganzen Unternehmung und damit der Verlust von Arbeitsplätzen erfolgt. Das muss im Interesse des Wirtschaftsstandortes Graubünden verhindert werden.

Der Begriff der wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann nicht abschliessend umschrieben werden. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, in dessen Anwendung der Regierung ein grosser Gestaltungsspielraum eingeräumt werden soll. Die neue Bestimmung wird alle Fälle abdecken, welche im geltenden Recht als neuer Produktionszweig qualifiziert werden können. Zudem kann sie dort Anwendung finden, wo eine (Produktions-)Verlagerung aus dem Ausland erfolgt oder eine durch besondere Gegebenheiten begründbare, massive Umsatzsteigerung erfolgt, welche nur durch neue Investitionen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bewältigt werden kann.

Mit der vorgeschlagenen Neuerung soll nicht der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen angeheizt werden. Es geht einzig darum, für Graubünden nachteilige Regelungen zu beseitigen. Auf der einen Seite kann eine Steuererleichterung dort nicht gewährt werden, wo die betreffende Unternehmung eine in Graubünden voll steuerpflichtige Gesellschaft konkurrenziert. Dieser unzulässige Eingriff in den freien Markt könnte nicht im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons liegen. Andererseits muss auch sichergestellt werden, dass einer ausserkantonalen Unternehmung, welche nach Graubünden umziehen oder expandieren will, nur dann eine Steuererleichterung gewährt wird, wenn eine solche auch einer bestehenden Bündner Unternehmung unter den gleichen Umständen gewährt werden könnte. Mit anderen Worten soll zwischen den Kantonen zwar Wettbewerb aber auch Chancengleichheit herrschen.

Betrachtet man die Steuererleichterungsgesuche in den letzten Jahren, kann festgestellt werden, dass nur wenige Fälle von der Neuerung betroffen gewesen wären. Im Einzelfall kann die Änderung aber verhindern, dass eine Unternehmung wegzieht oder in einem anderen Kanton expandiert.

2. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

a) Teilbesteuerung in der Einkommenssteuer

Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird im geltenden kantonalen Recht und auch im neuen Bundessteuerrecht nur für qualifizierte Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesell-

schaft oder Genossenschaft gemildert. Diese Quote ist dem kantonalen Gesetzgeber vorgegeben; er kann keine höhere oder tiefere Beteiligungsquote vorschreiben.

Nach Art. 39 Abs. 4 StG erfolgt die Entlastung heute über den *Steuer-satz*. Die Erträge aus massgebender Beteiligung werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert. Diese Regelung gilt sowohl im Privat- als auch im Geschäftsvermögen. Der Bund sieht nach Art. 18b und Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG¹ eine Korrektur im *steuerbaren Einkommen* vor. Die Erträge aus massgebender Beteiligung sollen zu 50% (Geschäftsvermögen) bzw. zu 60% (Privatvermögen) besteuert werden. Die Korrektur in der Bemessungsgrundlage wirkt sich auch auf die übrigen steuerbaren Einkünfte aus und würde damit eine leicht höhere Entlastung bewirken. Dies wird durch die höhere Besteuerung im Privatvermögen (60% statt 50% wie heute) bzw. durch die vom Beteiligungsertrag im Geschäftsvermögen anteilmässig abzuziehenden Kosten (Abschreibungen, Schuldzinsen, etc.) wieder kompensiert, so dass die beiden Systeme im Ergebnis insgesamt als gleichwertig beurteilt werden können. Die unterschiedlichen Ansätze im Privatvermögen und im Geschäftsvermögen sind im Übrigen auch darin begründet, dass die privaten Kapitalgewinne steuerfrei sind, während der Gewinn aus dem Verkauf einer massgeblichen Beteiligung im Geschäftsvermögen der (nun reduzierten) Kapitalgewinnbesteuerung unterliegt. Insgesamt resultiert für die Erträge aus massgebender Beteiligung ab dem Jahr 2009 eine wesentlich tiefere Belastung, weil auf diesen Zeitpunkt auch für die direkte Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren eingeführt wird.

Unterschiedliche Entlastungssysteme für Bund und Kanton müssen aus verschiedenen Gründen vermieden werden. Den betroffenen Steuerpflichtigen könnte kaum erklärt werden, warum zwei Systeme zur Anwendung gelangen und wie diese genau funktionieren. Dieser Umstand würde auch zu Mehraufwendungen bei den Steuerberatern und zu Rückfragen bei der Steuerverwaltung führen. In den Steuerformularen könnten die beiden Systeme kaum abgebildet werden, was jedenfalls die Steuererklärung in Papierform weiter verkomplizieren würde, statt die immer wieder geforderte Vereinfachung zu bringen. Und letztlich müssten die beiden Entlastungssysteme auch in den EDV-Programmen umgesetzt und dort gewartet werden.

b) Halbsatzverfahren in der Vermögenssteuer

Das kantonale Recht sieht heute das Halbsatzverfahren nicht nur für die Einkommenssteuer, sondern nach Art. 64 Abs. 3 StG auch für die Vermö-

¹ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11

genssteuer vor. Der Wechsel zum Teilbesteuerungsverfahren ist hier aber nicht möglich, weil das Harmonisierungsrecht dies nicht zulässt. Die Kantone können weiterhin nur eine Reduktion des Steuersatzes vorsehen; hierbei handelt es sich um eine Tarifkorrektur, welche in den Autonomiebereich der Kantone fällt.

Der geltende Gesetzestext verweist auf Art. 39 Abs. 4 StG und muss infolge Streichung dieser Bestimmung neu formuliert werden. Die heutige Regelung soll beibehalten werden und auf eine Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen ist zu verzichten. Damit können grundlegende Anpassungen der EDV-Systeme verhindert und die daraus resultierenden erheblichen Kosten eingespart werden.

In der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes sollen eine Reduktion der Kapitalsteuer und/oder die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer geprüft werden. Je nach Umfang dieser Entlastung wird zu untersuchen sein, ob eine wirtschaftliche Doppelbelastung überhaupt noch in einem Ausmass besteht, welches deren Milderung rechtfertigen würde.

c) Frage des Inkrafttretens

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hat in verschiedenen Kantonen heftige politische Diskussionen ausgelöst. Die Regelungen in den Kantonen Zürich und Basel-Land wurden vor Bundesgericht angefochten; der Entscheid steht derzeit noch aus.

Die Regierung ist der Auffassung, dass die Rechtslage mit dem Volksmehr zur Unternehmenssteuerreform II geändert hat. Das Teilbesteuerungsverfahren ist ins Bundesrecht aufgenommen worden; diese Regelung bindet auch das Bundesgericht. Aufgrund der vom Bundesgericht immer wieder geforderten vertikalen Steuerharmonisierung zwischen Bund und Kanton kann davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Besteuerung zu 60% (Beteiligung im Privatvermögen) bzw. zu 50% (Beteiligung im Geschäftsvermögen) auch einer höchstrichterlichen Überprüfung standhalten wird.

Um aber zu verhindern, dass durch eine teilweise Anfechtung der Vorlage das heutige Halbsatzverfahren abgeschafft wird, ohne dass gleichzeitig das neue Teilbesteuerungsverfahren in Kraft treten kann, soll das Inkrafttreten dieser Änderungen miteinander verknüpft werden. Sollte die neue Teilbesteuerung angefochten werden, würde die Regierung die damit verbundene Aufhebung des Halbsatzverfahrens nicht in Kraft treten lassen.

3. Erlasskompetenz

Der Staat hat die Möglichkeit, ausnahmsweise auf die Erhebung von rechtskräftig veranlagten Steuern zu verzichten, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn die Bezahlung der Steuern für diesen eine grosse Härte bedeuten würde. Damit soll der wirtschaftliche Ruin des Betroffenen verhindert und eine Sanierung der finanziellen Lage ermöglicht werden.

Für die Beurteilung der Erlassgesuche sind heute die Steuerverwaltung (bis Fr. 5000.– pro Steuerpflichtigen und Jahr) und das Departement für Finanzen und Gemeinden (für darüber hinausgehende Beträge) zuständig. Aufgrund eines konkreten, in den Medien publik gewordenen Falles hat der Grosse Rat einen Auftrag überwiesen, wonach der Erlass für sehr hohe Steuerforderungen in den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen soll. In Beantwortung des Auftrages der SP Fraktion hat die Regierung damals beantragt, die Zuständigkeit bis Fr. 100000.– beim Departement zu belassen, was vom Grossen Rat so überwiesen wurde. Beachtet man die Zuständigkeit der Departemente bei den Beiträgen¹, zeigt sich, dass die Grenze tiefer, d.h. bei Fr. 50000.– festgelegt werden sollte. Um eine gewisse Einheitlichkeit der Rechtsordnung erzielen zu können, soll die Regierung über den Erlass von Steuerforderungen über Fr. 50000.– pro Steuerjahr entscheiden können.

Im Zuge dieser Änderung kann auch präzisiert werden, dass die Erlasskompetenz wie im Bund pro Steuerjahr besteht. Das entspricht der heutigen Praxis und bewirkt keine Änderung.

III. Finanzielle und personelle Konsequenzen

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine beachtenswerten finanziellen Auswirkungen und bewirken auch kaum administrativen Mehraufwand.

Der Wechsel im System für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung führt zu einer geringfügig tieferen Entlastung im Bereich des Privatvermögens und – falls hohe Schuldzinsen oder Abschreibungen zugerechnet werden müssen – im Geschäftsvermögen. Die Differenzen sind aber minimal und es sind nur vereinzelte Fälle davon betroffen. Damit kann von einer Kostenneutralität ausgegangen werden. Das neue Teilbesteuerungsverfahren verursacht Kosten in der EDV; diese sind aber ohnehin schon die Folge der Neuerung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und nicht dieser Vorlage anzulasten.

¹ vgl. Art. 45 Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)

IV. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Art. 5 Abs. 1 lit. b: Die Voraussetzungen für die Steuererleichterung, welche einer bereits existierenden Unternehmung gewährt werden kann, sollen gelockert werden. Damit können Wettbewerbsnachteile, welche gegenüber den umliegenden Kantonen bestehen, ausgemerzt werden (vgl. die ausführlichen Bemerkungen in Ziffer II.1).

Art. 18a: Wird ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person (z.B. Aktiengesellschaft) betrieben, unterliegt der erzielte und in der Folge an die Beteiligten (z.B. Aktionäre) ausgeschüttete Gewinn einer zweifachen Besteuerung. In der Aktiengesellschaft wird die Gewinnsteuer erhoben und die Ausschüttung an den Aktionär unterliegt dann der Einkommenssteuer. Schon im geltenden Recht wird diese wirtschaftliche Doppelbelastung für Beteiligungen von mehr als 10% am Aktien- oder Stammkapital gemildert. Für die Besteuerung der entsprechenden Beteiligungserträge wird der anwendbare Steuersatz halbiert. Auf Bundesebene wird ab dem 1.1.2009 ebenfalls eine Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung eingeführt. Die Entlastung erfolgt aber nicht im Steuersatz, sondern in der Bestimmung des steuerbaren Einkommens: Die Erträge aus massgeblichen Beteiligungen sind nur zu 50% steuerbar, wenn die Beteiligung dem Geschäftsvermögen zuzuweisen ist (vgl. zum Ganzen Ziffer II.2.a).

Unterschiedliche Systeme für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung müssen verhindert werden. Sie könnten den Steuerpflichtigen nicht erklärt werden, würden die EDV-Applikationen unnötig verkomplizieren und wären in den Steuerformularen kaum abzubilden. Daher soll das kantonale Recht an das Bundesrecht angepasst werden.

Art. 19 und 20: Die beiden Bestimmungen bleiben unverändert. Als Folge der Einführung von Artikel 18a müssen aber die Marginalien (Randtitel) neu nummeriert werden.

Art. 21: Zur besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes wird eine neue Marginalie eingeführt.

Art. 21a: Auch für massgebende Beteiligungen im Privatvermögen soll das System für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung dem neuen Bundesrecht angepasst werden (vgl. Ziffer II.2.a). Die Besteuerung erfolgt hier zu 60%, weil die Kapitalgewinne beim Verkauf der entsprechenden Beteiligungen steuerfrei sind.

Art. 21b: Durch die Einführung von Art. 21a wird der bisherige Art. 21a zu Art. 21b. Der Inhalt bleibt unverändert; neu ist einzig die Marginalie, welche der besseren Übersichtlichkeit dient.

Art. 39 Abs. 4: Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird neu durch das Teilbesteungsverfahren gemildert; das hier geregelte Halbsatzverfahren kann damit gestrichen werden (vgl. Ziffer II.2.a).

Art. 64 Abs. 3: Eine wirtschaftliche Doppelbelastung erfolgt nicht nur auf der Ertragsseite (Gewinn und Beteiligungsertrag), sondern auch auf der Substanzseite (Kapital und Vermögen). Die heutige Milderung über das Halbsatzverfahren soll beibehalten werden; das Bundesrecht lässt hier ein Teilbesteuerungsverfahren nicht zu (vgl. zum Ganzen Ziffer II.2.b). Die Bestimmung muss formell angepasst werden, weil das geltende Recht auf den mit dieser Revision aufzuhebenden Art. 39 Abs. 4 verweist.

Art. 156 Abs. 3: Neu soll die Regierung über Erlassgesuche für Steuerforderungen von mehr als Fr. 50 000.– pro Steuerpflichtigen und Steuerjahr entscheiden (vgl. Ziffer II.3).

V. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des Steuergesetzes zuzustimmen,
3. den Auftrag Bucher-Brini betreffend Revision Kantonales Steuergesetz (Fraktionsauftrag SP; GRP 2006/2007, S. 853, 1148 und 1304) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

VI. Anhang

Vergleich Teilbesteuerung und Halbsatzverfahren

Verfahren	Teilbesteuerung		Halbsatzverfahren
	Privatvermögen	Geschäftsvermögen	PV/GV
Gesamteinkommen	60%	50%	
200 000	22 436	19 577	22 730
300 000	38 632	34 091	37 866
500 000	71 944	64 384	68 309
750 000	113 913	102 458	106 733
1 000 000	156 239	140 846	145 901

Die vorstehende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen der Teilbesteuerung und dem heute geltenden Halbsatzverfahren in verschiedenen Einkommensstufen. Die Berechnungen basieren auf folgenden Annahmen:

- das Gesamteinkommen besteht zu einem Drittel aus übrigen Einkünften und zu zwei Drittel aus Beteiligungseinkünften
- für die Steuerberechnung wird auf das Steuerjahr 2008 abgestellt
- die Steuerpflichtigen sind verheiratet, konfessionell gemischt und wohnen in Chur
- für Beteiligungserträge im Geschäftsvermögen werden keine anteiligen Kosten in Abzug gebracht und keine AHV-Beiträge berechnet
- die Zahlen zeigen die Steuerbelastung von Kanton, Stadt Chur und Kirchen; die direkte Bundessteuer ist in den Zahlen nicht enthalten

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. Juni 2008,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 lit. b

¹ Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren

b) bestehenden Unternehmungen für **eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit.**

Art. 18a

¹ **Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.**

b. Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen

² **Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.**

Art. 19 Marginalie

c. Landwirtschaft

Art. 20 Marginalie

d. Umstrukturierungen

Art. 21 Marginalie

4. Aus beweglichem Vermögen

a. Allgemein

Art. 21a

b. Teilbesteuerung im Privatvermögen

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Art. 21b

c. Indirekte Teilliquidation und Transponierung

Bisheriger Artikel 21a**Art. 39 Abs. 4**⁴ **Aufgehoben****Art. 64 Abs. 3**

³ **Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen werden Beteiligungsrechte von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.**

Art. 156 Abs. 3³ Über Erlassgesuche entscheiden

- a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5 000 Franken pro **Steuerjahr**;
- b) das Finanzdepartement für **höhere Beträge bis 50 000 Franken pro Steuerjahr**;
- c) die Regierung für darüber hinausgehende Beträge.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann die Teilrevision insgesamt oder teilweise und auch rückwirkend in Kraft setzen.

Lescha da taglia per il chantun Grischun

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,
sa basond sin l'art. 94 al. 1 e sin l'art. 99 al. 5 da la constituziun chantu-
nala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 24 da zercladur 2008,

concluda:

I.

La lescha da taglia per il chantun Grischun dals 8 da zercladur 1986 vegn
midada sco suonda:

Art. 5 al. 1 lit. b

¹ La regenza po, suenter avair consultà las vischnancas participadas,
conceder levgiaments fiscals en l'interess da l'economia publica grischuna
per maximalmain diesch onns

b) ad interpresas existentas per **midar essenzialmain lur activad da
manaschi.**

Art. 18a

¹ Per diminuir l'imposiziun economica dubla da taglia en cas da
participaziuns decisivas pon dividendas, quotas da gudogn, surplis da
liquidaziuns ed avantatgs finanziaus or d'aczius, or da parts vi da
societads cun responsabladad limitada, or da parts vi d'associaziuns
ed or da certificats da participaziun sco er gudogns che derivan da
l'alienaziun da tals dretgs da participaziun vegnir suttemess a la
taglia en la dimensiun da 50 pertschient suenter la deducziun dals
custs imputabels, sche quests dretgs da participaziun represchantan
almain 10 pertschient dal chapital da basa u da tschep d'ina societad
da chapital u d'ina associaziun.

b. facultad da
fatschenta
suttemessa
parzialmain a la
taglia

² L'imposiziun parziala da gudogns che derivan d'ina alienaziun vegn
concedida mo, sch'ils dretgs da participaziun alienads èn stads durant

almain in onn en la proprietad da la persuna ch'è obligada da pajar taglia u da l'interpresa da persunas.

Art. 19 marginala

c. agricultura

Art. 20 marginala

d. restructuraziuns

Art. 21 marginala

4. da bains
movibels
a. en general

Art. 21a

b. facultad privata
suttamessa
parzialmain a la
taglia

Per diminuir l'imposiziun economica dubla da taglia en cas da participaziuns decisivas pon dividendas, quotas da gudogn, surplis da liquidaziuns ed avantatgs finanziaus or d'acziuas, or da parts vi da societads cun responsabladad limitada, or da parts vi d'associaziuns ed or da certificats da participaziun vegnir suttamess a la taglia en la dimensiun da 60 pertschient, sche quests dretgs da participaziun represchentan almain 10 pertschient dal chapital da basa u da tschep d'ina societad da chapital u d'ina associaziun.

Art. 21b

c. liquidaziun
parziala indirec-
ta e transpona-
ziun

artitgel vertent 21a

Art. 39 al. 4

⁴ **aboli**

Art. 64 al. 3

³ **Per diminuir l'imposiziun economica dubla da taglia en cas da participaziuns decisivas vegnan dretgs da participaziun d'almain 10 pertschient dal chapital da basa u da tschep d'ina societad da chapital u d'ina associaziun suttamess a la taglia per la mesa tariffa da la facultad totala imputabla.**

Art. 156 al. 3

³ Davart las dumondas da relasch decidan

a) l'administraziun chantunala da taglia fin a l'import da 5 000 francs per onn **fiscal**;

- b) il departament da finanzas per **imports pli auts fin 50 000 francs per onn fiscal;**
- c) **la regenza per ils imports che surpassan questa summa.**

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur. Ella po metter en vigur la revisiun parziala totalmain u parzialmain, e quai era retroactivamain.

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
visti gli art. 94 cpv. 1 e 99 cpv. 5 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 24 giugno 2008,

decide:

I.

La legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni dell'8 giugno 1986 viene modificata come segue:

Art. 5 cpv. 1 lett. b

¹ Nell'interesse dell'economia pubblica grigione il Governo, dopo aver ascoltato i comuni interessati, può concedere agevolazioni fiscali per un periodo al massimo di dieci anni:

- b) a imprese esistenti per **una modifica sostanziale dell'attività aziendale**;

Art. 18a

¹ Al fine di attenuare la doppia imposizione economica in caso di partecipazioni determinanti, i dividendi, le quote di utili, le eccedenze di liquidazione come pure le prestazioni valutabili in denaro provenienti da azioni, quote in società a garanzia limitata o in società cooperative e buoni di partecipazione, nonché gli utili conseguiti con l'alienazione di tali diritti di partecipazione sono imponibili in ragione del 50 per cento, dopo deduzione degli oneri imputabili, se questi diritti di partecipazione rappresentano almeno il 10 per cento del capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa.

² L'imposizione parziale degli utili conseguiti con l'alienazione è concessa soltanto se i diritti di partecipazione alienati erano, per almeno un anno, di proprietà del contribuente o dell'impresa di persone.

b. Imposizione parziale nella sostanza commerciale

Art. 19 Nota marginale

c. Agricoltura

Art. 20 Nota marginale

d. Ristrutturazioni

Art. 21 Nota marginale

4. Da sostanza mobile

a. In generale

Art. 21a

b. Imposizione parziale nella sostanza privata

Al fine di attenuare la doppia imposizione economica in caso di partecipazioni determinanti, i dividendi, le quote di utili, le eccedenze di liquidazione come pure le prestazioni valutabili in denaro provenienti da azioni, quote in società a garanzia limitata o in società cooperative e buoni di partecipazione sono imponibili in ragione del 60 per cento se questi diritti di partecipazione rappresentano almeno il 10 per cento del capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa.

Art. 21b

c. Liquidazione parziale indiretta e trasposizione

Articolo vigente 21a**Art. 39 cpv. 4**⁴ **Abrogato****Art. 64 cpv. 3**

³ **Al fine di attenuare la doppia imposizione economica in caso di partecipazioni determinanti, i diritti di partecipazione di almeno il 10 per cento del capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa vengono tassati alla metà dell'aliquota della sostanza complessiva imponibile.**

Art. 156 cpv. 3³ Decidono la domanda di condono:

- a) l'Amministrazione cantonale delle imposte fino all'importo di 5 000 franchi per **anno fiscale**;
- b) il Dipartimento delle finanze per **importi superiori fino a 50 000 franchi per anno fiscale**;
- c) **il Governo per importi superiori.**

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore. Esso può porre totalmente o parzialmente in vigore la revisione parziale e anche con effetto retroattivo.

Auszug aus dem geltenden Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden ¹⁾

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

Einleitung

Art. 5

Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren VII. Steuererleichterungen ²⁾

- a) neuen Unternehmungen,
- b) bestehenden Unternehmungen für die Aufnahme neuer Produktionszweige,
- c) ... ³⁾
- d) ... ⁴⁾

²⁾ ⁵⁾Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

I. Die Steuern der natürlichen Personen

2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 18

3. Aus selbständiger Erwerbstätigkeit
a. Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens wie Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

² ¹⁾ Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne ²⁾ aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen sowie die ganze oder teilweise Verlegung der Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ ³⁾ Werden Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ⁴⁾ ohne anschliessende Veräusserung in das Privatvermögen überführt, sind Gewinne nur in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem früher Abschreibungen zugelassen worden waren. Werden diese Liegenschaften durch den Steuerpflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger innert 5 Jahren veräussert, unterliegt der Gewinn der Einkommensbesteuerung. Der Veräusserung sind die in Artikel 42 Absatz 2 aufgelisteten Tatbestände gleichgestellt.

⁴ ⁵⁾ Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräusserung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften und Liegenschaften, soweit die Veräusserung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt.

⁵ ⁶⁾ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 79 sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Art. 3 ABzStG; BR 720.015

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Art. 4 ABzStG; 720.015

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Art. 19¹⁾

¹ Das landwirtschaftliche Einkommen ist nach dem Ergebnis der Buchhaltung oder aufgrund von Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 127 Absatz 3 zu veranlagern. b. Landwirtschaft

² ...²⁾

³ Die Gewinne aus der Veräusserung, Verwertung und buchmässigen Aufwertung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

Art. 20³⁾

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden: c. Umstrukturierungen

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 litera b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften.

Art. 21

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere 4. Aus beweglichem Vermögen

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

- a) ¹⁾Zinsen aus Guthaben einschliesslich die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,
- b) ²⁾Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a VStG³⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Artikel 12 Absatz 1 und 1^{bis} VStG);
- c) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte,
- d) Einkünfte aus Leibrenten- und Verpfändungsvertrag,
- e) Einkünfte aus immateriellen Gütern,
- f) ⁴⁾Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz⁵⁾, soweit die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage deren Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

² ⁶⁾Liquidationsüberschuss ist der Betrag, um den der Liquidationserlös die Gesteungskosten übersteigt. Als Gesteungskosten gelten der Erwerbspreis, die mit dem Erwerb verbundenen Nebenkosten und die wertvermehrenden Aufwendungen. Kann der Erwerbspreis nicht nachgewiesen werden, gilt der Nominalwert als Erwerbspreis. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers massgebend.

Art. 21a⁷⁾

¹ Als Vermögensertrag gilt auch:

- a) Der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer; SR 642.21

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31)

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁷⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert;

- b) Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Litera a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 39

¹ ¹⁾Die Einkommenssteuer beträgt

0,0	%	für die ersten	Fr. 15 000.–,
2,5	%	für die weiteren	Fr. 1 000.–,
4	%	für die weiteren	Fr. 1 000.–,
5	%	für die weiteren	Fr. 1 000.–,
6	%	für die weiteren	Fr. 1 000.–,
6,5	%	für die weiteren	Fr. 1 000.–,
7	%	für die weiteren	Fr. 2 000.–,
8	%	für die weiteren	Fr. 6 000.–,
8,5	%	für die weiteren	Fr. 4 000.–,
9	%	für die weiteren	Fr. 4 000.–,
9,5	%	für die weiteren	Fr. 4 000.–,
10,3	%	für die weiteren	Fr. 20 000.–,
10,6	%	für die weiteren	Fr. 20 000.–,
10,7	%	für die weiteren	Fr. 20 000.–,
11,2	%	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
11,3	%	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
11,4	%	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
11,6	%	für die weiteren	Fr.300 000.–,

V. Steuer-
berechnung
I. Steuersätze

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, Fr.700 000.–
wenn dieses

übersteigt.

² ¹⁾Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt.

³ ²⁾Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. ³⁾ Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person.

⁴ ⁴⁾Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

⁵ ⁵⁾Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

4. VERMÖGENSSTEUER

Art. 64

2. Steuersätze und Belastungsgrenze

¹ ⁶⁾Die Vermögenssteuer beträgt

1,0	%	für die ersten	Fr. 70 000.–,
1,2	%	für die weiteren	Fr. 42 000.–,
1,5	%	für die weiteren	Fr. 42 000.–,
1,6	%	für die weiteren	Fr. 56 000.–,
1,7	%	für die weiteren	Fr. 70 000.–,
1,95	%	für die weiteren	Fr. 140 000.–,

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Art. 19 ABzStG; BR 720.015

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

2,25	%	für die weiteren	Fr. 280 000.–,
2,65	%	für die weiteren	Fr. 700 000.–,
2,25	%	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr. 1 400 000.–

übersteigt.

² Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren Steuern auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag 50 Prozent des Ertrages aus dem Vermögen übersteigen, können eine entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer auf diesen Betrag verlangen. In jedem Falle ist jedoch eine Vermögenssteuer von 5 ‰ des steuerbaren Vermögens zu entrichten. Der Steuerausfall geht zu Lasten der beteiligten Gemeinwesen im Verhältnis ihres Bruttosteuerertrages.

³ ¹⁾ Beteiligungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 4 werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

VII. Verfahrensrecht

6. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 156

¹ Steuern, Kosten oder Bussen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

III. Erlass
1. Im Allgemeinen²⁾

² ³⁾ Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreibung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden.

³ Über Erlassgesuche entscheiden

- ⁴⁾ die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5 000 Franken pro Kalenderjahr;
- ⁵⁾ das Finanzdepartement für darüber hinausgehende Beträge .

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung der Marginalie gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

c) ...¹⁾

Art. 156a²⁾

2. Besondere
Verhältnisse

¹ Die Veranlagungsbehörde kann in besonderen Fällen, in denen ein Steuerbezug aussichtslos erscheint und ein Steuererlass gewährt werden könnte, eine Nullveranlagung erlassen.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten.³⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
³⁾ Art. 51 ABzStG; BR 720.015

